

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

### **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Module sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession an der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule (APrO) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, und werden durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

### **§ 2 Ziel des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Ziel dieses Masterstudienganges ist es, Hochschulabsolventen/innen aus Studiengängen aus den Bereichen der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik, der Gesundheit und Pflege oder vergleichbaren Studiengängen die Möglichkeit zu bieten, wissenschaftliche Kenntnisse zu vertiefen, Forschungskompetenzen in Theorie und Praxis zu erwerben sowie zentrale Aspekte Sozialer Arbeit als Wissenschaft und Profession fundiert zu erarbeiten. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, Leitungs- und Stabspositionen im Sozial- und Bildungswesen zu übernehmen sowie in den Bereichen Wissenschaft und Forschung der Sozialen Arbeit zukunftsorientiert tätig zu werden.
- (2) Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzung; Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs Studiensemester umfassenden Studiums aus den Bereichen der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik, der Gesundheit und Pflege oder eines gleichwertigen Abschlusses in einer verwandten Fachrichtung im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten; zudem muss das Prüfungsgesamtergebnis in den genannten Studiengängen mindestens 2,5 betragen oder es muss ein relatives Ergebnis erzielt worden sein, das einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen bestätigt. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums in einer verwandten Fachrichtung entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) <sup>1</sup>Können für den nach Abs. 1 Satz 1 nachzuweisenden Abschluss weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte nachgewiesen werden, müssen neben den in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Leistungen für das Bestehen der Masterprüfung zusätzlich aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Katholischen Stiftungshochschule München hinsichtlich der fehlenden ECTS-Punkte Leistungen erbracht werden, wobei die Prüfungskommission festlegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. <sup>2</sup>Daneben können fehlende ECTS-Punkte durch an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erworbene Kompetenzen oder durch außerhochschulisch erworbene Kompeten-

zen auf Antrag auf die fehlenden ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen; über diese Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 1 sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit vor Abschluss des Masterstudiums erfolgreich abzulegen; der Nachweis der Kompetenzen nach Satz 2 muss ebenfalls vor Abschluss des Masterstudiums erfolgen. <sup>4</sup>Die Leistungen nach Satz 1 oder Satz 2 werden nicht für die Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses der Masterprüfung herangezogen.

#### § 4 Aufnahmeverfahren

<sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist im Sommersemester möglich. <sup>2</sup>Die Bewerbung ist schriftlich im Zeitraum 1. Dezember bis 15. Januar mit den erforderlichen Unterlagen bei der Katholischen Stiftungshochschule München einzureichen.

#### § 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang wird als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang angeboten. <sup>2</sup>Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut (Modulplan siehe Anlage 1). <sup>3</sup>Im Masterstudiengang werden 90 ECTS-Punkte erworben.

<sup>4</sup>Im Einzelnen:

Module	ECTS-Punkte
1.1 Grundlagen der Wissenschaft Soziale Arbeit	7
1.2 Methoden der empirischen Sozialforschung	9
1.3 Ethische Rahmenaspekte für das professionelle Handeln	7
1.4 Planung und Steuerung im Sozial- und Bildungswesen	7
2.1 Neue Ansätze für Forschung und Transfer in der Sozialen Arbeit	9
2.2 Governance und politische Bildung	5
2.3 Die ethische Grundlegung Sozialer Arbeit als Profession	6
2.4 Netzwerk- und Projektmanagement: Prozesse steuern und gestalten	5
2.5 Querschnittsthemen zum Professionsverständnis Sozialer Arbeit	5
3 Masterarbeit	30

(2) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei, die des Teilzeitstudiums sechs theoretische Studiensemester, jeweils einschließlich der Masterarbeit.

(3) <sup>1</sup>Der Start des jeweils nächsten Masterstudiengangs sowie das Angebot einer Voll- und/oder Teilzeitvariante werden jeweils spätestens mit Start des neuen Bewerbungsverfahrens auf der Homepage der KSH veröffentlicht und im Rahmen der Online-Bewerbung aufgeführt. <sup>2</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studiengangsangebote tatsächlich durchgeführt werden, besteht nicht.

#### § 6 Module und Leistungsnachweise

Die Module, ihr Stundenumfang, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die jeweiligen Kompetenzziele und genauen Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) genannten Module ergeben sich in Ergänzung zur Studien- und Prüfungsordnung aus den modulplanergänzenden Modulbeschreibungen, die vom Fakultätsrat Soziale Arbeit München erstellt, beschlossen und bekannt gemacht werden.

#### § 7 Lehrangebotsplan

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat Soziale Arbeit München der KSH erstellt in Ergänzung/Präzisierung der Regelungen zur Modulübersicht in § 12 Absatz 4 und in Anlage 1 zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden in Abstimmung mit den Fakultäten Gesundheit und

Pflege und Soziale Arbeit Benediktbeuern einen Lehrangebotsplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Lehrangebotsplan wird vom Fakultätsrat Soziale Arbeit München der KSH beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

- (2) Der Lehrangebotsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  - die Aufteilung der Semesterwochenstunden und die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen
  - nähere Ausführungen zu den ein Modul abschließenden Nachweisen,
  - nähere Bestimmungen über Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen
  - nähere Bestimmungen zur Form und Organisation der Masterarbeit.

## **§ 8 Prüfungskommission**

Für Prüfungsangelegenheiten i.S.v. § 3 APrO ist die Prüfungskommission der Abteilung der Hochschule zuständig, an welcher der Masterstudiengang durchgeführt wird; die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses bleiben unberührt.

## **§ 9 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform M.A., verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

## **§ 10 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiums ist eine Masterarbeit vorzulegen. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der/die Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Bereich der Sozialen Arbeit sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ggf. fachübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Als Aufgabenstellende und Betreuende für Masterarbeiten kommen nur Professorinnen und Professoren der KSH München in Betracht.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe, beträgt bei Bearbeitung im Vollzeitstudiengang 19 Wochen, bei Bearbeitung im Teilzeitstudiengang 28 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten bei der/dem Prüfungskommissionvorsitzenden kann die Prüfungskommission aus Gründen gemäß § 8 Abs. 4 RaPO die Abgabefrist im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller / der Antragstellerin um maximal drei Monate verlängern. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Masterarbeit kann nur als Einzelarbeit angefertigt werden.
- (5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note ausreichend (= 4,0) oder besser erzielt wurde.

## **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses der Masterprüfung werden die Endnoten der Module entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte der Module gewichtet.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Noten  
1,0 und 1,3 = sehr gut,  
1,7, 2,0 und 2,3 = gut,  
2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend,  
3,7 und 4,0 = ausreichend,  
und 5,0 = nicht ausreichend.
- (3) Im Masterzeugnis werden die Endnoten mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

## **§ 12 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten**

- (1) <sup>1</sup>Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden.
- (2) <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden erbracht durch:
- Klausur: punktuelle schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; wird unter Aufsicht in den Räumlichkeiten der Hochschule abgelegt. Dauer je nach Lehrveranstaltung 60 bis 180 Minuten.
  - Mündliche Prüfung: zu Themen des jeweiligen Moduls in Einzel- oder Gruppenprüfung; Dauer: 30 Minuten pro Person.
  - Referat: themenbezogene mündliche Vorträge, maximal 30 Min pro Person,
  - Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit: mindestens 6 bis maximal 12 Wochen; die genauen Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben,
  - Präsentation: mündliche und multimediale Vorstellung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Themas, mindestens 30 Min pro Person. Bearbeitungszeit: mind. 2 Wochen nach Ausgabe des Themas. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
  - Projektarbeit und -bericht: Durchführung und schriftlicher oder mündlicher Bericht über ein Studien- oder Forschungsprojekt, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert. Bearbeitungszeit: längstens ab Themenausgabe bis Ende des jeweiligen Semesters, Umfang des schriftlichen Berichts 10-20 Seiten pro Person; Dauer des mündlichen Berichts 20-30 Minuten pro Person.
  - Seminargestaltung: mündliche und mediale Präsentation eines im Seminar festgelegten Themas in Einzel- oder Gruppenprüfung (mind. 20 Minuten/Person) plus schriftlicher Dokumentation im Umfang von 5-10 Seiten; die Bewertung erfolgt in Einzelnoten, Bearbeitungszeit: mind. 2 Wochen nach Ausgabe des Themas. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
  - Seminarbericht: schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10-20 Seiten zur Lehrveranstaltung unter Bezugnahme auf die aus der Lehrveranstaltung zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen, längstens bis Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (3) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt immer in Einzelnoten.
- (4) <sup>1</sup>Ein Modul kann mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl bieten. <sup>2</sup>Aus den angebotenen Lehrveranstaltungen ist eine auszuwählen. <sup>3</sup>Diese deckt das Modul ab. <sup>4</sup>Die Art der Modulprüfung kann sich je nach gewählter Lehrveranstaltung unterscheiden. <sup>5</sup>Werden in einem Modul mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl angeboten, werden die Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die Art der Modulprüfung Lehrveranstaltungsgruppen zugeordnet.
- (5) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer der im Folgenden aufgeführten Prüfungen ab:

Basismodule:	Prüfungsform:
1.1 Grundlagen der Wissenschaft Soziale Arbeit	Präsentation oder mündliche Prüfung
1.2 Methoden der empirischen Sozialforschung	Seminarbericht oder Projektarbeit und Projektbericht
1.3 Ethische Rahmenaspekte für das professionelle Handeln	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
1.4 Planung und Steuerung im Sozial- und Bildungswesen	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
2.1 Neue Ansätze für Forschung und Transfer in der Sozialen Arbeit	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
2.2 Governance und politische Bildung	Hausarbeit oder Referat

2.3 Die ethische Grundlegung Sozialer Arbeit als Profession	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
2.4 Netzwerk- und Projektmanagement: Prozesse steuern und gestalten	Klausur oder Referat oder Präsentation
2.5 Querschnittsthemen zum Professionsverständnis Sozialer Arbeit	Hausarbeit oder Referat oder mündliche Prüfung

- (6) Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern nicht anders angegeben.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Masterarbeit zweimal wiederholt werden.
- (2) „Nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen können zur Bewertung einer Modulprüfung nicht angerechnet werden.

### **§ 14 Zeugnis**

Über die erbrachten Prüfungsleistungen wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2021 in Kraft.

**Anlage:**  
Modulplan

# Konsekutiver Masterstudiengang „Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession“



## Modulplan

### ⊕ Vollzeitstudium

1. Semester	(ECTS-Punkte)
1.1 Grundlagen der Wissenschaft Soziale Arbeit	(7)
1.2 Methoden der empirischen Sozialforschung	(9)
1.3 Ethische Rahmenaspekte für das professionelle Handeln	(7)
1.4 Planung und Steuerung im Sozial- und Bildungswesen	(7)
2. Semester	(ECTS-Punkte)
2.1 Neue Ansätze für Forschung und Transfer in der Sozialen Arbeit	(9)
2.2 Governance und politische Bildung	(5)
2.3 Die ethische Grundlegung Sozialer Arbeit als Profession	(6)
2.4 Netzwerk- und Projektmanagement: Prozesse steuern und gestalten	(5)
2.5 Querschnittsthemen zum Professionsverständnis Sozialer Arbeit	(5)
3. Semester	(ECTS-Punkte)
3 Masterarbeit	(30)

### Teilzeitstudium\*)

1. Semester
1.1 Grundlagen der Wissenschaft Soziale Arbeit
1.2 Methoden der empirischen Sozialforschung
2. Semester
2.1 Neue Ansätze für Forschung und Transfer in der Sozialen Arbeit
2.2 Governance und politische Bildung

\*) Gemeinsame Lehrveranstaltungen mit den Vollzeitstudierenden

3. Semester
1.3 Ethische Rahmenaspekte für das professionelle Handeln
1.4 Planung und Steuerung im Sozial- und Bildungswesen
4. Semester
2.3 Die ethische Grundlegung Sozialer Arbeit als Profession
2.4 Netzwerk- und Projektmanagement: Prozesse steuern und gestalten
2.5 Querschnittsthemen zum Professionsverständnis Sozialer Arbeit
5. und 6. Semester
3 Masterarbeit

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 14.05.2020  
und der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 14.07.2020  
und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom xx.xx.xxxx.

München, den xx.xx.xxxx

Prof. Dr. Hermann Sollfrank  
Präsident

Diese Satzung wurde am xx.xx.xxxx in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am xx.xx.xxxx durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntgabe ist daher der xx.xx.xxxx.